

1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Unternehmer des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversichert ist

auch die gesetzliche Haftpflicht

3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke des versicherten Betriebes/Berufes oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von 50.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

3.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3.1.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

3.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u.dgl.), aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft. Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

3.3 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).

4 Risikobegrenzungen

4.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

4.1.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.1.2 der Abgabe von Wärme, Strom, Gas und Wasser;

4.1.3 Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

4.1.4 Besitz oder Betrieb von Bahnen;

4.1.5 dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (s. aber auch Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3)

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser

Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.3 Luftfahrzeuge

4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.4 Nicht versichert wird die Haftpflicht

4.4.1 aus Schäden an Kommissionsware;

4.4.2 aus Anlaß von Fahrzeugreparaturen;

4.4.3 der Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder das Fahrzeugzubehör entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

5 Außerdem gilt

5.1 für Bergschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

5.1.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

5.1.2 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.2 bei Tankstellen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Betrieb einer Tankstelle, insbesondere aus dem Verkauf der zum Betrieb von Kfz benötigten Materialien wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen u.ä., jedoch nicht von Waren, die über den tankstellenüblichen Rahmen hinausgehen;

- aus Arbeiten, wie sie bei Tankstellen üblich sind (Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen - auch mit stationären Waschanlagen, jedoch nicht mit automatischen Waschstraßen);

5.3 bei Garagenbetrieben, Parkplätzen

5.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

5.3.2 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht

wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen).

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 II 5 AHB bleiben bestehen.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligung bei Schäden an Kraftfahrzeugen: siehe Ziff. 5.5.

5.4 bei automatischen Waschstraßen

5.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.

5.4.2 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht

wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Waschens und dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen).

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligung bei Schäden an Kraftfahrzeugen: siehe Ziff. 5.5;

5.5 bei Schäden an Kraftfahrzeugen

Falls gemäß den sonstigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz besteht, gilt:

5.5.1 Der Versicherungsschutz für Schäden an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör besteht im Rahmen der allgemeinen Deckungssumme für Sachschäden bis zur Höchstersatzleistungssumme von 50.000 DM je Schadenereignis und je Fahrzeug (einschl. Zubehör); die Gesamtleistung beträgt für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres das Doppelte dieser Summe.

5.5.2 Von jedem Schaden an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 300,- DM, höchstens 1.000,- DM, selbst zu tragen.

6 Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für

6.1 Schäden an Kraftfahrzeugen, die sich bei Tankstellen zum Betanken oder zur Fahrzeugpflege befinden bzw. befanden.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht

wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Tankens, der allgemeinen Fahrzeugpflege einschließlich Ölwechsel und des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen).

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 II 5 AHB bleiben bestehen.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligung für Schäden an Kraftfahrzeugen: siehe Ziff. 5.5.

6.2 Schäden beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen)

6.2.1 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

6.2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligung für Schäden an Kraftfahrzeugen: siehe Ziff. 5.5.

6.3 Schäden an fremden Kraftfahrzeugen beim Zubringen und Abholen außerhalb des Betriebsgrundstückes

6.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes.

6.3.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligung für Schäden an Kraftfahrzeugen: siehe Ziff. 5.5.

Zu Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3:

Auch wenn die Mitversicherung vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter

- auch Unternehmer eines Kfz-Handels- und -Handwerksbetriebes ist oder

- Tätigkeiten ausübt oder übernimmt, die für Tankstellen oder Garagenbetriebe nicht üblich sind, wie z.B. Instandsetzungs-, Reparatur- und Prüfungsarbeiten, wie sie allgemein vor allem von Betrieben des Kfz-Handwerks (etwa Kfz-Reparatur-, Autoelektrik-, Autolackier-, Vulkanisierbetriebe) durchgeführt werden.

6.4 Halter von Hunden, Pferden oder anderen Tieren

6.4.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

6.4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

6.4.3 Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.